



FINANZSTRAFGESETZ – DAMIT FINANZDIENSTLEISTER NICHT IN KONFLIKT GERATEN

März 2023 – Fachgruppe Versicherungsmakler

BERATUNG AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Prof. Mag. Erich WOLF

Wirtschaftsprüfer Steuerberater Universitätslektor

www.steuerwolf.at

erichwolf •••



Inhaltsverzeichnis



- Tatbestände im Finanzstrafgesetz
- Fallbeispiel: Verkauf eines "Kunden-Firmenwertes" eines Versicherungsmaklers
- die goldene Brücke für Steuersünder:
 - die strafbefreiende Selbstanzeige



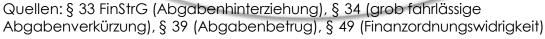
WAS IST DAS ZIEL?



DIE STRAFTATBESTÄNDE VON KLEIN AUF RIESIG

- Finanzordnungswidrigkeit
- grob fahrlässige Abgabenverkürzung
- Steuerhinterziehung
- gewerbsmäßige Steuerhinterziehung
- Abgabenbetrug und Bandenkriminalität
- o gerichtliche Zuständigkeit ab EUR 150.000 (ab 2024)







Beispiel aus der Praxis –

Beispiel: Versicherungsmakler ist nicht liquid

Unternehmer zahlt wegen Liquiditätsproblemen mehrere Monate keine Einkommensteuern und gibt auch keine Steuererklärungen ab

Objektive Tathandlung:

- Einkommensteuerverkürzung zu spät, zu niedrig, überhaupt nicht
- Objektive Tatmodalität:
 - Nicht-Einreichung der Steuererklärungen
- Subjektive Tathandlung:
 - Wissentlich und willentlich
- Strafausschließungsgründe?
- Kausalität
- Schuldminderungsgründe?



Beispiel aus der Praxis –

- Beispiel: Versicherungsmakler verkauft Kundenstock an Kollegen
- o Dienstleistungsumsatz (unecht) umsatzsteuerfrei
- Verkauf von Waren im Versicherungsbetrieb (unecht) umsatzsteuerfrei
- ABER: Verkauf von Kundenstock **umsatzsteuerpflichtig**?



Quellen:

§ 6 Abs 1 Z 9 lit c UStG (Versicherungsdienstleistungen), § 6 Abs 1 Z 9 26 UStG; EuGH 25.3.2021, C 907/19; Information der Mitglieder des Fachverbandes Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten der WK Österreich, April 2021.

FINANZSTRAFDELIKTE – STRAFRAHMEN

- Abgabenbetrug: Geldstrafe bis zu EUR 1,0 Mio. oder 3 Jahre Haft
- Abgabenhinterziehung: 200 % des strafbestimmenden Betrages
- o gewerbsmäßige Abgabenhinterziehung: 300 % oder bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe
- o grob fahrlässige Abgabenverkürzung: 100 % des strafbestimmenden Betrages
- Mindeststrafe 10 % hiervon
- Verkürzungszuschlag bei Betriebsprüfung: 10 %
- Zuschlag vor Betriebsprüfung: 5 bis 30 %
- o zusätzlich kann der Verband geklagt werden
- Finanzordnungswidrigkeit: max. EUR 5.000,-
- Selbstanzeige ordnungsgemäß: 0 %



Quellen: § 29 FinStRG (Selbstanzeige), 33 FinStrG (Abgabenhinterziehung), § 34 (grob fahrlässige Abgabenverkürzung), § 39 (Abgabenbetrug), § 49 (Finanzordnungswidrigkeit)



DAS AUTO IM STEUERRECHT – ROLLENDES STEUERZUCKERL ODER NUR KOSTENFAKTOR

EINKOMMEN/KÖRPERSCHAFTSTEUER

- Luxustangente (EUR 40.000,-) 😕
- o Kürzung wertabhängige Kosten 😊
- o 8-jährige Abschreibung 😊 😊
- Aktivposten beim Leasing 🙈
- o alles gilt <u>nicht</u> bei: Klein-LKW und Kleinbusse 😊
- o Neuwagenstatus für **Vorführwagen** und **Tageszulassunge**n 😊





KLEINUNTERNEHMERBEFREIUNG

• Wer ist Kleinunternehmer?

Jahresumsatz ≤ € 30.000,-- (exkl. fiktiver UST) Erhöhung auf **EUR 35.000** ab 1.1.2020

• Wahlrecht:

automatisch - keine UST, kein VST Abzug (Formular U12) oder Option zur Steuerpflicht- 5 Jahre Bindung, dann Widerruf erforderlich

 bestimmte steuerfreie Umsätze und Veräußerungsgewinne zählen nicht in die Umsatzgrenze

• Wie entscheide ich mich?

Kunden sind Unternehmer Kunden sind Private





DIE STRAFBEFREIENDE SELBSTANZEIGE

- Tätige Reue (=Zahlung)
- vor Entdeckung der Tat
- konkreter Sachverhalt und Täterbenennung
- Verkürzungszuschlag und Zuschlag bei der Betriebsprüfung





NEUE HAFTUNGEN FÜR KANZLEIMITARBEITER IM FINSTRG

- Unmittelbarer T\u00e4ter oder Beitragst\u00e4ter oder Bestimmungst\u00e4ter?!
- Steuerverkürzung infolge Schätzung
- Unterlassung der Einreichung der Steuererklärungen





VERTRÄGE MIT VERWANDTEN – STEUERLICH ANERKANNT WENN:

- o nach außen ausreichend klar zum Ausdruck
- o eindeutiger Inhalt (jeden Zweifel ausschließender)
- und Fremdüblichkeit





WAS SIE SONST NOCH BRAUCHEN ?

- Viel Mut und
 Entschlossenheit
- geringes Schlafbedürfnis
- verständnisvolle Freunde



VIEL GLÜCK



STEUERBERATER/WIRTSCHAFTSPRÜFER/
UNIVERSITÄTSLEKTOR
MAG. ERICH WOLF
1020 WIEN, INVALIDENSTRASSE 6/6.
OG, A-1030 WIEN
01 219 72 21
OFFICE@STEUERWOLF.AT

